IMT Nuremberg Archives

H – 2044

International Court of Justice

H2044 - 0002

Ri-Exh.Nr. 8

A b s c h r i f t

aus Dokumente der deutschen Politik Band 4

Seite 137 / 144

S. 3, 4
Teile viel

13. Rede des Botschafters v. Ribbentrop in der 91.Sitzung des Voelkerbundrates in London ueber Sowjetpakt, Locarno-Vertrag und den deutschen Friedensplan am Vormittag des 19. Maerz 1936.

o. RK.

Herr Praesident ! Die Deutsche Reichsregierung ist der Einladung des Voelkerbundrates zu seiner heutigen Tagung gefolgt, in dem Bestreben, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten zur Klaerung der bestehenden politischen Situation. Sie hat mich beauftragt, zu diesem Zweck vor den hier anwesenden Staatsmaennern ihren Standpunkt zu den auf der Tagesordnung stehenden Antraegen der Franzoesischen und Belgischen Regierung betreffend den Rheinpakt von Locarno darzulegen. Sie hat sich hierbei nach langen inneren Erwaegungen entschlossen, ihre verstaendlichen formalen Bedenken hintanzusetzen, die sich aus der Tatsache ergeben koennten, dass Deutschland zur Zeit nicht Mitglied des Voelkerbundes ist, sowie dass der heutigen Tagesordnung die Bestimmungen eines Vertrages zugrunde liegen, den Deutschland als nicht durch seine Schuld erloschen ansehen muss.

Ich persoenlich habe mit wirklicher Befriedigung diese Mission uebernommen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass eine in hoeherem Sinne gerechetere Sache eines Volkes in diesem Rat von Nationen noch nie vertreten wurde, und ferner in der aufrichtigen Hoffnung, dass diese erste Wiederaufnahme der Beziehungen meines Landes zu dem Voelkerbund einen Wendepunkt in der Geschichte Europas nach den vielfaeltigen Verwirrungen der unseligen Kriegs- und Nachkriegsjahre bedeuten moege.

Die deutsche grundsaetzliche Einstellung zu dem Problem Locarno, das heute hier zur Diskussion steht, ist der Weltoeffentlichkeit durch die Rede des Deutschen Reichskanzlers vom 7. Maerz eingehend vor Augen gefuehrt worden. Die Tatsache aber, dass es zu den heute hier zur Beratung stehenden Antraegen der Franzoesischen und Belgischen Regierung kommen

H2044 - 0003

konnte, macht es erforderlich, dass ich nochmals vor dem Rat den deutschen Standpunkt zu diesem Problem kurz darlege, damit bei der Beschlussfassung des Rates die schwerwiegenden Gruende, die Deutschland zu dem bekannten Schritt vom 7. Maerz gezwungen haben, ihre volle Wuerdigung finden koennen.

Der Sinn des Rheinpaktes von Locarno war es, die Anwendung von Gewalt zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits fuer ewige Zeiten auszuschliessen. Diese Abmachung wurde garantiert durch England und Italien. Es wurde bestaetigt, dass bei einer Verletzung dieses Vertrages der Voelkerbund zwecks Feststellung des Angreifers angerufen werden sollte.

Es ist bekannt, dass sich schon damals gewisse Schwierigkeiten ergaben durch die bereits vorher bestehenden Buendnisvertraege Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei, die an sich schon nicht in den Rahmen dieser scharf umgrenzten westlichen Friedensabmachungen hineinzupassen schienen. Deutschland hat diese Buendnisse aber schliesslich in Kauf genommen, weil sie sich in ihrer Struktur dem Locarnovertrag anpassten.

Dieser Locarnovertrag aber, der von der nationalsozialistischen neuen Regierung uebernommen wurde, belastete Deutschland einseitig mit einer unendlich schweren Verpflichtung durch die Beibehaltung der im Versailler Vertrag diktierten Demilitarisierung des Rheinlandes. Eins der wichtigsten und volkreichsten Gebiete des Deutschen Reiches mit 15 Millionen kerndeutschen Einwohnern sollte also ohne jeglichen militaerischen Schutz bleiben.

Ich glaube, dass vom Standpunkt einer hoeheren Gerechtigkeit aus eine solche Einschraenkung primitivster Souveraenitaetsrechte an sich schon auf die Dauer fuer ein Volk eine fast unertraegliche Zumutung bedeutet. Wenn das deutsche Volk trotzdem diesen Zustand so viele Jahre hindurch ertrug, so tat es dies in der Erwartung, dass dann aber auch die anderen Partner von Locarno ihre wesentlich leichteren Verpflichtungen mindestens ebenso getreulich einhalten wuerden wie Deutschland die seinen.

Diesem Empfinden des gesamten deutschen Volkes hat der Deutsche Reichskanzler seit der Uebernahme der Regierung im Jahre 1933 wiederholt oeffentlich Ausdruck verliehen.

H2044 - 0004

Was ist nun geschehen ?

Im Laufe des vergangenen Jahres begann der eine Vertragspartner dieses Paktes, Frankreich, seine Beziehungen zur Sowjetunion immer enger zu gestalten. Es kamen ernste Nachrichten ueber ein franzoesisch-sowjetrussisches Militaerbuendnis, gleichzeitig aber auch ueber ein gleiches zwischen Russland und der Tschechoslowakei. Lange Zeit hindurch waren diese Meldungen unklar. Sie wurden bald dementiert, wurden dann zugegeben und wieder dementiert, bis eines Tages zur Ueberraschung der bis dahin zumindest offiziel in Unkenntnis gehaltenen anderen Maechte das neue franzoesisch-sowjetrussische Militaerbuendnis veroeffentlicht wurde.

Die beaengstigende Bedeutung und damit Auswirkung dieses Buendnisses fuer Deutschland aber ergibt sich aus folgenden schwerwiegenden Feststellungen:

1. Dieses Buendnis bedeutet die Zusammenfuegung zweier Staaten, die eingerechnet der fuer militaerische Hilfeleistung in Frage kommenden kolonialen Gebiete, etwa 275 Millionen Menschen umfassen.

2. Die beiden Vertragschliessenden Parteien gelten jede fuer sich zur Zeit als die staerksten Militaermaechte der Welt.

3. Dieses Buendnis richtet sich ausschliesslich gegen Deutschland.

4. Sowjetrussland, das an sich, durch weite Raeume von Deutschland getrennt, von diesem gar nicht angreifbar waere, hat sich durch einen analogen militaerischen Bundesvertrag mit der Tschechoslowakei indirekt an die deutsche Grenze vorgeschoben.

5. Frankreich und Russland erheben sich nach diesem Buendnis zum Richter in eigener Sache, indem sie gegebenenfalls auch ohne einen Beschluss oder eine Empfehlung des Voelkerbundes selbstaendig den Angreifer bestimmen und somit gegen Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen zum Kriege schreiten koennen.

Diese strikte Verpflichtung der beiden Staaten ergibt sich klar und eindeutig aus Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls zu dem Buendnisvertrag.

Das heisst also: Frankreich kann in einem angezogenen Fall aus eigenem Ermessen entscheiden, ob Deutschland oder Sowjetrussland der Angreifer sei. Es macht dabei lediglich

H2044 – 0005

lich den Vorbehalt, dass es sich durch sein militaerisches Vorgehen gemaess einer solchen eigenen Entscheidung nicht Sanktionsmassnahmen seitens der Garantiemaechte des Rheinpaktes, England und Italien, aussetze.

Dieser Einwand ist rechtlich und realpolitisch gesehen belanglos.

Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des Angreifers voraussehen wollen, welche Haltung zu dieser seiner Feststellung nachtraeglich die angezogenen Garanten des Locarnopaktes einzunehmen beabsichtigen ? Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmassnahmen zu befuerchten haette, haengt praktisch nicht lediglich von der loyalen Vertragstreue der Garanten ab, die die Deutsche Regierung in keiner Weise in Zweifel ziehen will, sondern auch von den verschiedensten Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in keiner Weise zu uebersehen ist. Ausserdem kann aber die Beurteilung des Verhaeltnisses des neuen Buendnisvertrages zum Rheinpakt unmoeglich von dem Vertragsverhaeltnis zwischen Frankreich und Deutschland einerseits und den Garantiemaechten andererseits abhaengig gemacht werden, sondern allein von dem unmittelbaren Vertragsverhaeltnis zwischen Frankreich und Deutschland selbst. Sonst muesste Deutschland man ansinnen, jede moegliche Verletzung des Rheinpaktes durch Frankreich stillschweigend hinzunehmen, im Vertrauen darauf, dass die Garanten für seine Sicherheit zu sorgen haben. Das ist sicherlich nicht der Sinn des Rheinpaktes gewesen.

Realpolitisch: Es ist fuer einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sache vorweggenommenen Entscheidung von einer so uebermaechtigen Militaerkoalition angegriffen wird, ein belangloser Trost, sein Recht in nachtraeglichen Sanktionen gegenueber den vom Voelkerbundrat verurteilten Angreifern zu erhalten. Denn welche Sanktionen koennten ueberhaupt eine so gigantische, von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition treffen ? Diese beiden Staaten sind so maechtige und ausschlaggebende Mitglieder und insonderheit militaerisch starke Faktoren des Voelkerbundes, dass nach allen praktischen Erwaegungen eine Sanktion dagegen von vornherein undenkbar, waere.

Es ist daher diese zweite Einschränkung, die ihren Bezug nimmt auf die Rücksichtnahme auf eventuelle Sanktionen

H2044 – 0006

realpolitisch gaenzlich belanglos.

Ich bitte nun aber die Mitglieder des Rates, sich nicht nur die rechtliche und praktisch politische Tragweite dieser Verpflichtung Frankreichs zum selbstaendigen Handeln zu vergegenwaertigen, sondern sich vor allem die Frage zu stellen, ob die Ansicht vertretbar ist, dass die damalige Deutsche Regierung, die die Locarnovertraege unterzeichnet hat, etwa jemals die Verpflichtung dieses Paktes uebernommen haette, wenn sich in ihm so einseitig belastende Momente befunden haben wuerden, wie sie sich nun nachtraeglich ergeben.

Deutschland und Frankreich haben durch den Rheinpakt in ihrem Verhaeltnis zueinander auf die Waffengewalt verzichtet. Deutschland seinerseits hat sich, wie schon gesagt, mit der Tatsache der bei Abschluss des Rheinpakts bestehenden und in ihrem Inhalt diesem angepassten Beistandsvertraege mit Polen und der Tschechoslowakei abgefunden. Den Rheinpakt aber nun nachtraeglich so zu interpretieren, dass er einer Partei die Moeglichkeit offen laesst, ueber die bei Abschluss bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus in beliebigem Masse neue Beistandspflichten militaerischer Art gegen die andere Partei einzugehen, ist nach der festen Ueberzeugung und Rechtsauffassung der Deutschen Reichsregierung genau so wie nach ihren politischen Pflichten gegenueber der Deutschen Nation ein Ding der Unmoeglichkeit. Denn diese liefen am Ende darauf hinaus, dass Frankreich in jedem beliebigen Konflikt Deutschlands mit dritten Staaten berechtigt waere, nach freiem Ermessen einzugreifen. Damit aber wuerde Deutschland, das selbst keinerlei militaerische Buendnisvertraege mit anderen Staaten hat, ein so ungleiches Vertragsverhaeltnis zugemutet, wie es vernuenftigerweise von keinem Staat eingegangen werden kann.

Wenn in der Zeit des Abschlusses des Locarnopaktes diesem eine solche Auslegung zugebilligt worden waere, dann wuerde dies bei der so gruendlichen und ausfuehrlichen Fixierung der einzelnen Punkte auch nachdruecklich vermerkt worden sein. Es ist aber auch bis zum Abschluss des franzoesisch-russischen Vertrages niemals versucht worden, eine solche Auslegung etwa nachtraeglich hineinzuinterpretieren. Auf alle Faelle aber muss die Deutsche Regierung, und sie ist hierfuer allein zustaendig, fuer sich erklaeren, dass unter diesen Voraussetzungen einst der Rhein-Pakt nie abgeschlossen

H2044 - 0007

worden waere. Denn wenn solche Auffassungen damals bestanden haetten, dann waere es die Pflicht der Vertragspartner gewesen, diese darauf aufmerksam zu machen. Dies ist aber weder damals geschehen, noch geschah es jemals vor dem Zeitpunkt, an dem sich Frankreich einer solch erweiterten und damit den urspruenglichen Sinn des Locarnopaktes zerstoerenden Auslegung zuwandte.

Das franzoesisch-sowjetrussische Buendnis aber bedeutet darueber hinaus noch nach der geschichtlichen Auffassung der Deutschen Regierung eine voellige Beseitigung des bisherigen europaeischen Gleichgewichts und damit der fundamentalen politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Locarnopakt damals abgeschlossen wurde.

Die Behauptung der Franzoesischen Regierung aber, dass dieser **neue** Pakt notwendig gewesen sei, um der deutschen Aufruestung ein Gegengewicht zu bieten, beruht ersichtlich auf einem Irrtum, denn der Locarnopakt setzte die Wiederherstellung der Gleichberechtigung militaerischer Art zwischen Deutschland und Frankreich voraus, indem er in seinem Schlussprotokoll die Verpflichtung Frankreichs wie der anderen Staaten bestaetigte, der deutschen Abruestung zu folgen. Und nur deshalb, weil Frankreich es ablehnte, auf diesem Wege die Gleichheit der Ruestungen herzustellen, war Deutschland gezwungen, durch seinen Weg zu dem in Locarno selbst vorgesehenen Ziel eines tatsaechlichen Gleichgewichts zu kommen.

Ich brauche hier nicht noch besonders festzustellen, dass Deutschland seinerseits selbstverstaendlich keinerlei Buendnisse abgeschlossen hat.

Die Deutsche Regierung vertritt daher die Auffassung, dass der franzoesisch-sowjetrussische Vertrag sowohl dem Buchstaben wie auch dem politischen Sinne nach dem westeuropaeischen Sicherheitssystem von Locarno widerspricht und dass somit der Rheinpakt von Locarno durch die einseitige Handlungsweise Frankreichs verletzt und damit de facto aufgehoben wurde.

Deutschland hat, wie den Mitgliedern des Rats bekannt ist, sofort nach Veroeffentlichung des franzoesisch-sowjetrussischen Vertrages die uebrigen Signatarmaechte des Rheinpaktes auf die Unvereinbarkeit dieses Buendnisses mit dem Rheinpakt von Locarno hingewiesen. Es hat diesen Standpunkt auch in den sich anschliessenden diplomatischen

H2044 - 0008

Verhandlungen beibehalten. Trotzdem hielt Frankreich an diesen nun einmal geschaffenen Tatsachen fest und bereitete endlich die Ratifizierung durch die franzoesischen gesetzgebenden Koerperschaften vor.

Der Deutsche Reichskanzler konnte auf die Dauer einer solchen Entwicklung gegenueber nicht untaetig zusehen. Immer hat er in den Jahren seit seinem Regierungsantritt Frankreich die Hand zur Versoehnung hingestreckt. Er hat der Welt eine ganze Anzahl Angebote zur Befriedung gemacht.

Das Angebot zur absoluten Abruestung: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines allgemein gleichen 200 000-Mann-Heeres: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines 300 000-Mann-Heeres: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines Luftpaktes wurde abgelehnt mit der Begruendung, es koenne ein solcher Pakt nur im Zusammenhang mit der von Deutschland geforderten Unterzeichnung eines Ostpaktes stattfinden.

Das Angebot zu einer grosszuegigen Befriedung Europas vom 21. Mai 1935: Es wurde einfach uebergangen, ausgenommen jene Proposition, die dann spaeter der englisch-deutschen Flottenabmachung zugrunde gelegt wurde.

Wieder und wieder hat der Deutsche Reichskanzler seine Befriedungsangebote unterbreitet und - ich darf es hier sagen - er und ganz Deutschland hatten gehofft, dass der russisch-franzoesische Vertrag nicht ratifiziert werde. Als diese Ratifizierung vor kurzem dennoch von der franzoesischen Kammer vorgenommen wurde, hat endlich der Deutsche Reichskanzler im Bewusstsein der ihm obliegenden schweren Verantwortung fuer das Schicksal und die Sicherheit des ihm anvertrauten Volkes die einzig moegliche Konsequenz aus diesem Vorgehen Frankreichs gezogen. Er hat daraufhin die volle Souveraenitaet des Reiches ueber das gesamte Reichsgebiet wiederhergestellt. Massgebend fuer diesen Entschluss der Deutschen Regierung war die fuer sie pflichtgemaesse politische Erwaegung und Beruecksichtigung der Tatsache, dass

1.) der Rheinpakt von Locarno durch das einseitige Vorgehen Frankreichs dem Buchstaben und dem geschichtlichen Sinne nach entwertet und damit aufgehoben wurde, und dass

H2044 - 0009

2.) im Hinblick auf die neue franzoesisch-russische Militaerallianz Deutschland ohne weiteren Verzug die primitivsten Rechte einer Nation zur Sicherung ihres eigenen Territoriums wiederherstellen musste.

Die Deutsche Reichsregierung muss daher den Vorwurf, den Vertrag von Locarno einseitig verletzt zu haben, als unrecht und unbillig zurueckweisen. Es war ihr gar nicht mehr moeglich, einen Vertrag zu verletzen, der de facto durch die Handlungsweise des anderen Partners als erloschen zu betrachten war.

Es ist ferner auch nicht moeglich, dass ein Partner gegen den Buchstaben und den Geist eines Vertrages handelt, den anderen aber auf diesen Buchstaben und diesen Geist verpflichten will.

Deutschland hat am 7. Maerz nichts getan, als die fuer eine Grossmacht selbstverstaendliche Konsequenz aus einer ohne ihr Verschulden hergestellten Sachlage gezogen zu haben. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass jeder der hier anwesenden verantwortungsbewussten Staatsmaenner, die ihr Volk so lieben wie der Fuehrer das seine, in der gleichen Lage auch genau so gehandelt haben wuerde.

Und folgendes muss ich noch namens der Deutschen Reichsregierung hier erklaeren: Wenn ein Staat gegen einen anderen ploetzlich ein Militaerbuendnis abschliesst, dann ist dies mindestens ebenso sehr ein neuer Tatbestand als die darauf folgende Reaktion des auf solche Weise Bedrohten. Besonders wenn diese Reaktion in nichts anderem besteht als in der Wiederherstellung der vollen Souveraenitaet innerhalb dessen eigenen Grenzen. Wenn daher der Vorwurf eines einseitigen Handelns erhoben wird, dann müsste diesen Vorwurf Deutschland solange ablehnen, als er sich nicht auch gegen Frankreich richtet. Die Vertreter der Franzoesischen Regierung haben allerdings in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Deutschland die Moeglichkeit oder sogar die Pflicht gehabt haette, die Frage der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des neuen Militaerbuendnisses mit dem Rheinpakt zunaechst vor eine internationale Gerichtsinstanz zu bringen, und von einigen Ratsvertretern ist die Frage der Austragung der Meinungsverschiedenheiten durch eine Schiedsinstanz erneut zur Eroerterung gestellt worden.

H2044 – 0010

Ich will nicht darauf insistieren, warum denn nicht Frankreich seinerseits auf Grund der deutschen Vorstellungen diesen Weg vor der Inkraftsetzung des Buendnisses beschritten hat. Ich will auch nicht die weitere wichtige Frage vertiefen, ob es ueberhaupt angaengig waere, die Tragweite einer Bestimmung wie der des Artikels 16 der Voelkerbundsatzung - denn darum wuerde es sich in unserem Falle handeln - einer Gerichtsinstanz zur Entscheidung zu unterbreiten. Es genuegt meines Erachtens demgegenueber, auf die entscheidende Tatsache hinzuweisen, dass es sich um ein Problem handelt, das neben seiner rechtlichen Seite zweifellos von ueberragender politischer Bedeutung ist und dessen sachgemaesse Klaerung und Loesung daher nicht von einer Gerichtsinstanz erwartet werden kann

Ebensowenig haette sich die Deutsche Regierung - und ich will das hier mit aufrichtigem Bedauern feststellen - einen Erfolg davon versprechen koennen, die Angelegenheit auf dem Wege von Verhandlungen mit den Signatarmaechten zu klaeren. Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre und nach der ganzen Entwicklung, die die Dinge ohne Verschulden der Deutschen Regierung genommen haben, war sich diese klar, dass dieser Weg zu keinem praktischen Ziel gefuehrt haben wuerde. Die Franzoesische Regierung und auch die Regierungen der uebrigen Signatarmaechte sind bei den diplomatischen Auseinandersetzungen ueber die deutschen Argumente aus Gruenden, die uns unbekannt sind, hinweggegangen, so dass der Deutschen Regierung dies auch heute noch unverstaendlich ist. Zweierlei stand fuer die Deutsche Regierung fest:

1. Frankreich war nicht mehr bereit, von dem Vertrag mit der Sowjetunion Abstand zu nehmen, und

2. Frankreich waere nicht bereit gewesen, Deutschland fuer die Inkraftsetzung dieses Buendnisses das einzig in Frage kommende Aequivalent der Wiederherstellung der deutschen Souveraenitaet ueber die westlichen Provinzen des Reiches zuzubilligen.

Damit war nach den zahllosen trueben Erfahrungen die Deutschland - wie bereits erwaehnt - seit Jahren mit seinen Vorschlaegen gemacht hatte, keineswegs zu rechnen.

Es ist aber weiterhin klar, dass, wenn eine Grossmacht wie Frankreich sich ohne Bedenken gegen bestehende Vertraege kraft seiner Souveraenitaet zu Militaerbuendnissen so gewaltigen Ausmasses entschliessen kann, dann eine andere Grossmacht wie Deutschland zum mindesten das Recht besitzt,

H2044 - 0011

den Schutz des ganzen Reichsgebietes durch die Wiederherstellung der allen Voelkern zugebilligten natuerlichen Hoheitsrechte innerhalb ihrer eigenen Grenzen sicherzustellen.

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt: Lü. 22.V.46.

Dr. M. Horn.

.....

Dr.Martin Horn
Rechtsanwalt

H-2044

Ri-Exhibit Nr. 8

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

8

H2044 - 0012